

## Hinweise für die Schulleitung bei Todesfällen von Lehrkräften

Bei Todesfällen von Lehrkräften ist bezüglich der Kranzspenden und eines evtl. Nachrufes zu beachten:

### 1. Kranzspende

Diese wird beim Ableben von Beamten, Angestellten, Arbeitern im Landesdienst sowie Ruhestandsbeamten, früheren Angestellten und Arbeitern des Landes aus öffentlichen Mittel gewährt.

Für einen Kranz mit Schleife in den Landesfarben einschließlich aller Nebenkosten gilt für das ganze Jahr einheitlich ein Höchstsatz von:

**100,00 EURO**

### 2. Nachruf

War der Verstorbene (Beamter, Angestellter, Arbeiter) noch **aktiv** im Landesdienst, kann er durch einen Nachruf der letzten Dienststelle in einer an seinem Dienst- oder Wohnort verbreiteten Tageszeitung geehrt werden.

Der Nachruf ist als Traueranzeige zu veröffentlichen und soll sich auf ein kurzes Wort des Gedenkens und der Verbundenheit beschränken.

Die Anzeige wird lediglich bis zur Größe von 96 x 80 mm erstattet.

Falls ein größeres Format veröffentlicht wird, ist vom Rechnungssteller anzugeben, wieviel die Anzeige in der vorgenannten Größe gekostet hätte.

**Für Ruhestandsbeamte und ausgeschiedene Angestellte und Arbeiter werden die Kosten für einen Nachruf nicht erstattet.**

### 3. Rechnungsnachweise für Kranzspenden und Nachrufe sind „**sachlich richtig**“ zu zeichnen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe im Original vorzulegen. Hinweis: auf Wunsch der Angehörigen, kann der Betrag in Höhe einer Kranzspende auch als Spende an eine Gemeinnützige Einrichtung überweisen werden.

### 4. Der genaue Wortlaut ist den Richtlinien für Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bediensteten des Landes Baden-Württemberg zu entnehmen. Die Vorschriften mit den entsprechenden Änderungen sind im K. u. U. 1979, S. 1083; 1980, S. 2009; 1985, S. 475; 1993, S. 78; 1990, S. 27 und 2004 S. 292 abgedruckt.